

## **Amtsgericht Krefeld**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.04.2026, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Uerdingen, Blatt 1911,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Uerdingen, Flur 11, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 99, Größe: 192 m<sup>2</sup>

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um unterkellertes Reihenmittelhaus, mit zwei Vollgeschossen und einer Größe von etwa 89 qm.  
Baujahr 1963

**Grundbuch von Uerdingen, Blatt 1911,**

**BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Uerdingen, Flur 11, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße, Größe: 32 m<sup>2</sup>

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Einzelgarage.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein unterkellertes Reihenmittelhaus mit zwei Vollgeschossen und einer Größe von etwa 89 qm, Baujahr 1963.

Kein Ansprechpartner!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2023,

04.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

245.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Uerdingen Blatt 1911, Ifd. Nr. 2	15.000,00 €
- Gemarkung Uerdingen Blatt 1911, Ifd. Nr. 1	230.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.